Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

9.11.1849 (No. 267)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 9. November.

M. 267.

Boransbezahlung: jahrlich 8 fl., halbjahrlich 4 fl., burch bie Boft im Großherzogihum Baben 8 fl. 30 fr. unb 4 fl. 15 fr. Einrudungsgebuhr: bie gespaltene Betitzeile ober beren Raum 4 fr. Briefe und Gelber frei. Erpebition: Ratl-Friedrichs-Strafe Rr. 14, wofelbft auch bie Anzeigen in Empfang genommen werben.

1849.

Berhandlungen des deutschen Berwaltungs:

In der Sigung vom 30. Oftober fam eine f. sachsische Mote vom 25. Oft. zur Borlage, worin sich die bereits früher erhobenen Bedenken und Einwendungen Sachsens ausführslich entwickelt finden. Um welche Punfte sich die Streitfrage breht, erhellt aus nachstehender Erklärung des f. preußischen Bevollmächtigten, der wir morgen die gemeinsam abgefaßte Erklärung der übrigen Bevollmächtigten folgen lassen wers

Die von bem Borfigenden, als Bevollmächtigten ber f. preußischen Regierung, auf jene Note gegebene Erwiederung ift, wie ber Preußische Staatsanzeiger mittheilt, bei Fest-ftellung bes Protofolls in folgender Ausführung niederge=leat morben:

Bur Burbigung ber von bem f. sächsischen Staatsminister in der gegenwärtigen Note gegebenen Darlegung erscheint es angemessen, zweierlei von einander getrennt zu halten: das Rechtsverhältniß zwischen ben Regierungen, die den Bertrag vom 26. Mai c. abschlossen, d. h. das Rechtsverhältniß zwischen Preußen, Sachsen, und Hannover, und sodann das andere Rechtsverhältniß zwischen diesen Regierungen und ben andern Regierungen, die dem am 26. Mai c. abgeschlossenen Bertrage auf die gemeinschaftliche Aufsorderung der f. Regierungen von Preußen, Sachsen, und Hannover durch neue Bertragsschlüsse später beitraten.

Was ber f. preußische Bevollmächtigte Ramens seiner Regierung zu erwiedern hat, soll und wird sich hauptsächlich auf bas erfte Rechtsverhaltniß, als bas die f. preußische Re-

gierung zunächst berührende, beschränken.
Der Umstand, daß die Vorbehalte der k. sächsischen und ber k. hannoverschen Regierung in dem Augenblick, wo der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, und Hannover protofollarisch sesseschlie und durch Unterzeichnung der Bevollsmächtigten dieser Regierungen abgeschlossen wurde, nicht vorlagen, sondern erft nachträglich von den Bevollmächtigten der beiden letzten Regierungen übergeben wurden, ist der des beiden letzten Regierungen übergeben wurden, ist der die intige Pote beschlichen Staatsministers nur

ten der beiden legten Regierungen übergeben wurden, ift burch die jetige Rote des f. sächsischen Staatsministers nur bestätigt. Was in dem Augenblick, als die vertragsmäßisgen Rechte zwischen Preußen, Sachsen, und Hannover ihren Anfang nahmen, für und zu Gunsten der beiden letten Regierungen von den Bertretern derselben vorbehalten wurde, war Nichts mehr und nichts Anderes, als "eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende, dem Protosolle schriftlich zu-

zufügende Erflärung." Der Inhalt ber Erflarungen, bie nach ber Unterzeichnung bes protofollarischen Bertrageschlusses von dem f. sächsischen und bem f. hannoverichen Bevollmächtigten übergeben mur= ben, ift jest allgemein befannt. Der f. preußische Bevoll= machtigte fann bezüglich biefes Inhalts nur wieberholen, daß Alles, was in den nachträglich übergebenen Erflä= rungen ber Regierungen von Sachfen und Sannover über ben Charafter und bie Befenheit ber bei bem Bertrage= foluffe für Sachsen und Sannover vorbehaltenen Erflarungen hinausgeht, für bie f. preugische Regierung von porn berein aller rechtlichen Wirfung entbehrt bat; er fann nur wiederholen, bag bei bem Bertragefdlug nicht bie nachträgliche Stellung einer Bedingung, und noch weni= ger einer folden Bedingung vorbehalten mar, welche bie gange Eriftengfrage bes bezwedten Bundesftaates ben Ent= foliegungen Bayerns und Burtemberge hatte überantwor= ten mogen; er fann nur wiederholen, baß eine gunachft bie Dberhauptefrage betreffenbe Erflarung bas Gine und Gin=

ige war, bas Sachsen und Hannover als Gegenstand bes

Borbehalts beim Bertragsichluffe bezeichnete und in Un-

fpruch nahm, und bas Preußen gewährte. Batte bie f. preußische Regierung blos ihr eigenes, vertragemäßig erworbenes Recht gegen bie f. Regierungen von Sachjen und Sannover ju fichern gehabt, fo hatte fie fich bei ihrer Ueberzeugung von ber rechtlichen Wirfungelofigfeit ber Borbehalte Sachsens und Sannovers, fo weit biefelben über eine junachft die Oberhauptsfrage betreffende nabere Erffarung binausgeben, völlig beruhigen burfen. Allein bie f. preußische Regierung hatte ben Bertrag mit Sachsen und Sannover nicht für fich und um ihretwillen gefchloffen. Gie hatte burd ben Bertrag nur erftrebt, was bas tief ericutterte Baterland nicht mehr entbehren fonnte, und woran bodfinnig und entschloffen Theil ju nehmen alle andern deutschen Regierungen von ben f. Regierungen von Preugen, Sadfen, und hannover gemeinschaftlich aufgerufen werden follten. Diefer Berpflichtung gegenüber bedurfte fie einer außern Garantie, daß Dasjenige, was als ein unbedingt Dargubies tendes beschloffen war, nicht bennoch später von Sachsen und Sannover ale ein Bedingtes geltend gu machen verfucht werbe. Sie fand biefelbe in ber Rolleftionote vom 28. Mai.

Berharrten die f. Regierungen von Sachsen und Hannos ver dabei, daß diese Note, die zwischen den deutschen Staaten, die sich dem vorgelegten Berfassungsentwurse anschlies gen, und solchen, die sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, ausdrücklich unterscheidet, mithin den Anschluß aller deutschen Staaten außer Desterreich als Bedingung des bezweckten Bundesstaates geradezu ausschließt, daß diese Note unverändert, wie sie vor Einreichung des saches siche sichen und hannoverschen Borbehalts beschlossen war, als

eine gemeinschaftliche Note Preußens, Sachsens, und Hannovers an alle beutschen Regierungen entsenbet wurde, — bann hatten, bann mußten Sachsen und hannover auf bie Geltenbundung eines Borbehalts verzichtet haben, ber vor bem Inhalt bieser Note schlechterbings nicht bestehen kann, was sonst auch immer im Augenblid ber Einreichung bes Borbehalts bie An = und Absichten ber Bevollmächtigten Sachsens und hannovers gewesen waren.

Die f. Regierungen von Sachfen und Sannover haben ber preußifden Regierung Diefe Garantie gegeben. Sie haben ber Entfenbung ber Rollettionote nicht miberfprocen; fie baben fpater nicht proteftirt; fie haben Richts gethan, Die Bebeutung ber auch für fie und in ihrem Muftrage veröffentlichten Rote nachträglich zu brechen ober gu beben; fie haben Mues unterlaffen, was ihrerfeits gefchehen mußte, fofern fie irgendwie gefonnen maren, bad in ber Rote gemeinschafts lich Angebotene jemals ihrerfeits nicht gang und unbedingt zu gemahren. Die Kollektivnote beseitigte die Borbehalte, fo weit die Borbehalte mit bem Inhalte ber Rolleftionote nicht übereinftimmen. Etwas Unberes bei ben f. Regierun= gen von Sachfen und Sannover vorauszusegen, fand ber preußifden Regierung, fo glaubte fie, nicht mehr gu. Gie war nicht barauf vorbereitet, von Sachfen aus am 25. Dft. bie hinweisung ju empfangen, bag ber Rollettivnote vom 28. Mai o. ungeachtet eine Mittheilung eben biefer fachfichen und hannoverichen Borbehalte an bie übrigen Regierungen por allen Dingen ihr, ber f. prengifchen Regierung felbft, obgelegen habe!

Die gewichtige Schwere ber Kolleftivnote vom 28. Mai o. wird in der sesigen Note des k. sächsischen Staatsministers auch im Allgemeinen nicht verkannt; es wird indeß dabei bemerklich gemacht, daß sie bensenigen Dokumenten angehöre, die von der k. preußischen Regierung in der Schlußsigung vom 26. Mai o. den übrigen Bevollmächtigten zur Annahme vorgelegt worden, und welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Handweis des Schlußprotofolls unter dem Borbehalt der mehrerwähnten, dem Protofolle beizufügenden Erklärung akzeptirten, daß daher der Borbehalt auch auf den Inhalt der Jirkularnote und der badurch übernommenen Berpflichtung durchgehends die vollständigste Anwendung sinde.

Es muß der nähern Erwägung des k sächsischen Staatsministers lediglich anheim gestellt bleiben, ob gemeinschaftlich übernommene Verpflichtungen für die k sächsische Regiesrung dadurch ausgehoben oder geändert werden können, daß
sie im Stillen fortsahre, Dassenige für bedingt zu halten, wovon sie weiß, daß es in ihrem Namen und Auftrag laut und
öffentlich ohne alle Bedingung dargeboten wurde. Die k.
preußische Regierung hat blos Borkehr zu treffen, damit das
hier erwähnte Vorlegen und Afzeptiren der Kollektivnote
in der Schlußsigung nicht die Deutung erfahre, als sep sie
mit dieser Rollektivnote erst im letzten Augenblicke vorgetreten, oder als habe es den Bevollmächtigten der k. sächsischen
und der k. hannoverschen Regierung an der nöthigen Zeit

Dem vorzubeugen, muß daran erinnert werden, daß der Entwurf der Kolleftivnote allerdings in der Schlußsigung vom 26. Mai o. Seitens der f. preußischen Regierung vorgelegt wurde; aber dieses Borlegen der Kolleftivnote in der Schlußsigung war nicht das er ste Borlegen derselben. Preußen hatte bereits in der Konferenz vom 20. Mai den Inhalt der zu erlassenden Note, um die Worte des Protofolls zu wiederholen, vorschlagsweise dahin präzisiert:

und Vorbereitung zur Prujung dieses Attenpuctes gemangelt.

Die verbundeten Regierungen bringen den unter ihnen vereinbarten Entwurf einer Reichsverfassung in angemeffener Beise zu allgemeiner Kenntniß, und stellen den andern deutschen Regierungen andeim, ob sie sich demselben anschließen wollen. Sie werden zugleich aussprechen, daß sie diesen Entwurf als ihre Proposition einem auf Grund dieser Berfassung und des dazu gehörigen Bahlsgeses einzuberusenden Reichstage zur Berathung und Justimmung vorlegen werden. Zeit und Ort des Reichstags bleibt vorbehalten.

Am Schluffe einer langern Distuffion" - beißt es im Protofolle ber Sigung vom 20. Mai c. weiter -, "in ber Preugen namentlich hervorhebt, bag bie Sieges gewißheit in bem bevorftebenben Rampfe jum großen Theile barin gegeben feyn werbe, bag bie Ration wiffe, wofür fe in ben Rampf gebe, und was ihr am Schluffe beffelben gewährt fen, erflart bannover fic biefem Borichlage Preugens guftimmend, jeboch mit ber Bugabe, daß durch bas gu ichließende Bundniß bie Rechte und Pflichten aus bem Bunbesverhaltniffe von 1815 nicht geschwächt werben; daß allen beutschen Bundesftaaten, und namentlich auch Defterreich für seine beutschen Bundestheile, ber Beitritt jeder Beit frei bleibe, und endlich, daß die provisorische Oberleis tung Preußens (wie in ber hannoverschen Borlage sub - dem Bundnigstatut - auch wirflich geschehen) burch weitere Berabredungen naber bestimmt werben und nicht minder ben Regierungen unbenommen fenn muffe, unbeschabet ber gemeinschaftlichen Proposition bes Berfaffungsentwurfs ihre abweichenden Unfichten, namentlich in Bezug auf die Geftaltung der Dberhauptes frage, auf bem gur Beichlugnahme über bie Berfaffung Bufammentretenden Reichstage gelfend zu machen. Sachfen tritt biefer Erflärung hannovers bezüglich ber vorfiebenden Proposition Preußens bei."
Das geschah am 20. Mai. Das Protofoll ber Sigung

Das geschah am 20. Mai. Das Protofoll ber Sigung vom 22. Mai c. beginnt mit folgenden Worten: Preußen legt ben Entwurf einer Kolleftiveröffnung vor, womit

bie fonferirenden Regierungen in bem boffentlich naben Augenblid ber gwifden ihnen gu Stanbe gefommenen Berfiant igung allen übrigen Regierungen ber beutichen Bunbesftaaten bor ben Augen ber Ration entgegengutreten batten, und gwar fewohl, um ben gemunichten Anfchluß biefer Regierungen ju ber bieffeitigen Berfaffungevorlage gu bewirten und gu befdleunigen , ale auch um tie Ration von ben Abfichten und bem 3mede ber Proponenten auf eine Beife in Renntniß gu fegen , bie geeignet und ausreichend fep, ihr bie bemnachflige Erfullung ibrer gerechten Doffnungen und Erwartungen, fo viel es an ben Regierungen , öffentlich ju verburgen , und burch biefe Burgichaft alle Boblgefinnten im Baterlande gegen bie verbrederifde Partei bes fogialen und faatliden Umfturges ju einem feften , flegeegewiffen Bunbe gu vereinigen. Der Entwurf wird von Preufen ausbrudlich ale vorläufige Punttation bargeboten, und um freiefte Meinungeaußerung und Faffung angefucht.

Die Konferenz ift einig über die Nothwendigkeit und Dringlichteit einer zu dem angegebenen Zwecke zu erlassenden Eröffnung. Auch wird dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Puntte abgerechnet, völlig beigestimmt. Diese Puntte werden theils sofort geandert, theils soll diese Aenderung im Sinne der gemachten Borschläge und Andeutungen noch herbeigeführt, und der Entwurf hierauf der Konferenz zur Erwägung und schließlichen Feststellung bes baldigsten wieder vorgelegt werden.

Diese schließliche Feststellung ift benn endlich baburch wirtslich erfolgt, baß ber f. preußische Bevollmächtigte die Kollestivnote in ber Schlußsigung ben Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nochmals zu freiester Meinungsäußerung über Inhalt und Fassung vorlegte, und baß biese Bevollmächtigten sie jest förmlich afzeptirten; aber afzeptirten, nicht als eine ihnen bis dahin unbekannte, ihnen in der Schlußsung zuerst mitgetheilte, sondern als eine solche, über deren "Nothwendigkeit und Dringlichkeit" sie bereits vier Tage früher einig waren, und der sie in dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Puntte abgerechnet, bereits vier Tage früher völlig beistimmten.

Es fann zugegeben werden, daß der Abschluß der Berliner Berhandlungen "aus Rücksicht auf die gebieterischen Zeichen der Zeit beeilt" wurde. Da aber der f. bayrische Gesandte an diesen Berhandlungen von Ansang an die zu Ende unausgesetzen Theil nahm, und in dem Schlußprotofoll vom 26. Mai c. selbst "der Hoffnung" war, die Erklärungen seiner Regierung — die er sich ausdrücklich vorbehielt — "noch vor Entsendung der Kollestivnote abgeben zu können", so darf billig bezweiselt werden, "daß der bayrischen Regierung nicht einmal materiell die Zeit vergönnt gewesen sey, den Bersassungsentwurf vollständig zu kennen, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden hatte", und daß um deswillen "ein rechtzeitiges Berständniß mit dieser Regierung", was sonst "vielleicht möglich gewesen", unterblieben sey.

Auf ben minder thatfachlichen Inhalt ber Dote muß ber f. preußische Bevollmächtigte es unterlaffen, in feiner Erwieberung naber einzugeben. Rur Diefes moge noch gefagt feyn: Preugen nabm und nimmt bei bem gu bilbenben Bunbesftaat feine Rudfichten in Unspruch, Die nicht zugleich wohlbegrundete Rudficten und wirfliche Pflichten gegen bas gemeinsame beutsche Baterland find. Es ift fich bewußt, daß Die Opfer, Die biefe Rudfichten erforbern, von ihm felbft nicht jum geringern Theile gebracht werben muffen. Aber es ift, es bleibt entichloffen, fie in ber vollen Ausbehnung bes Möglichen zu bringen. Sat die f. facfifche Regierung, wie es in der Note beißt, einft die Berpflichtung anerkannt, "ben unter ben Mufpigien Preugens gemachten Berfuch ber Einigung Deutschlands in feiner Beife gu ftoren ober gu bemmen, fondern benfelben vielmehr möglicht gu fordern" fo fann Preugen fur ben Musbrud biefer Pflichterfenntnig im Ramen Deutschlands nur banfbar feyn. Diefer Danf wird madfen mit ben Thaten ber Bemabrung.

Deutschland.

** Karlerube, 8. Nov. In Nr. 265 der Karleruber Zeitung ift ein Auffaß gegen das Berfahren vor den ordentslichen Kriegsgerichten erschienen, welcher geeignet ift, Mißstrauen gegen daffelbe zu erwecken, und darum einer Erwiesderung bedarf.

Wenn ber Bertasser bes Aussages bei ber Behauptung siehen geblieben ware, baß ein öffentlich mundliches Becssahren ben Borzug vor einem Berfahren verdiene, welches nicht auf dieser Grundlage beruht, so würden wir fein Bort erwiedern, weil wir vollfommen seiner Ansicht sind; aber wer die für ein solches Bersahren nothwendigen Einrichtungen und bessen Rostspieligkeit kennt, der wird Angesichts unssere Finanzlage nicht verlangen, daß dasselbe zu kurzer Hand für unsere Kriegsgerichte eingeführt werde. Auch sehen wir nicht ein, warum der Bersasser nur für die Kriegsgerichte und nicht auch für die Zivil gerichte die gleiche Forsberung gestellt hat.

nt=

und

Es fann sich bei Beurtheilung des Verfahrens vor unsern Kriegsgerichten nur um die Frage handeln, ob dasselbe weniger Garantie für eine gute Rechtsprechung darbiete, als das bei den Zivilgerichten bestehende. Und da sinden wir denn zunächt, daß das Borverfahren bei beiden ganz gleich ist. Dadurch, daß die Untersuchung nach dem Willen des Gesetzgebers "kurz und bundig" geführt werden soll, ist doch wohl für Jeden, der Gründlichkeit von Weitschweisigkeit zu unterscheiden vermag, und dem nicht der altdeutsche Inquirentenzopf die Schultern umtroddelt, klar ausgesprochen, daß die Sache nicht oberstächlich, sondern

pollftandig unterfucht werben foll.

Das weitere Berfahren ift aber für die Bertheidigung bes Angeflagten offenbar weit gunftiger, ale bas bei ben Bivilgerichten bestehenbe. Babrend namlich bei biefen eine foriftliche Bertheidigung (jeder Praftifer fennt ben Berth einer folden!) eingereicht, und barauf bin von bem Gerichtes hof, welcher ben Ungeschuldigten weber fieht noch bort, ein fcriftlicher ober mundlicher Bortrag erftattet wird, ift bei ben Kriegegerichten eine vollftanbige Bufammenftellung aller Uniculdigunge: und Entlaftungepunfte mit beftimmtem Strafantrage vorgefdrieben. Diefe Bufammenftellung ents balt im Befentlichen Alles, was ber Bortrag bes Referenten enthalt. Bei bem Bortrage biefer Bufammenftellung ift ber Ungeschuldigte mit feinem Bertheibiger gegens wartig; er bat alfo Belegenheit, Die Unrichtigfeiten bes Bortrage gu rugen, bie Berlefung von Aftenftuden gu verlangen, feinem Richter perfonliche Auffdluffe gu geben, und feine Bertheidigung mundlich vorzutragen. Bie man bier im Bergleich ju bem Berfahren vor ben Bivilgerichten von einer Berfummerung ber Bertheidigung fprechen fann, ift und nicht flar.

Wir beschränken uns auf diese furzen Andentungen, weil wir der Unsicht find, daß über den Werth einer gesetlichen Einrichtung die Praris mehr als die Phantasie des Kriti-

fere ju enticheiben habe.

Freiburg, 7. Nov. (N. Fr. 3.) Rachdem bas Kriegs, minifterium entschieden hat, bağ bas unterm 26. Oft. über ben Pfarrer Julius v. Braun von Ewattingen gefällte friegsgerichtliche Urtheil ber friegsministeriellen Bestätigung nicht bedürfe, so wurde dasselbe beute publizirt und ber Bersurtheilte sofort in das Zuchthaus abgeliefert.

a Bom Bodenfee, 4. Rov. Schon in mehreren Urtifeln biefes Blattes murbe ben babifden Beamten ein gros fer Theil ber Sould an dem Unglude beigemeffen, welches unfer Land getroffen bat. Es läßt fich allerdings nicht in Abrede ftellen, daß bie Beamten Fehler und Diggriffe begangen haben. Allein biefe Fehler und Diggriffe find bei genauer Ermägung nicht fo auffallend und fo einzeln ftebend, als fie im erften Augenblide erfcheinen; es find eben gehler und Diggriffe, welche bie Bourgevifie überhaupt begangen hat, und welche ihren Grund hauptfachlich im Mangel an Duth, an Charafterfestigfeit, und an Aufopferungefähigfeit haben. Wenn man bas Benehmen ber babifden Beamten mit jenem ber Beamten anderer Staaten vergleicht, fo wird jeber Unbefangene fagen muffen: es ift ba wie bort bas gleiche. 3a man wird fogar befennen muffen, bag viele ber babifden Beamten in ben fdwierigften Beiten fich fo ehrens haft und carafterfeft benommen baben, bag ibr Betragen alle Unerfennung verdient. Go will ich nur an bas Berhalten ber Mitglieder ber babifden Gerichtebofe erinnern, welche fammtlich (mit alleiniger Ausnahme jener gu Freis burg) beharrlich fich weigerten, ber revolutionaren Regies rung ben Gib gu fdworen, obgleich ihnen mit Abfegung und Berhaftung gebrobt, mar und welche nach wie vor ihre funf-tionen verrichteten. Diefes Benehmen, welches auch faft in allen öffentlichen Blattern ruhmend ermabnt murbe, ift um fo bemerfenswerther, ale ber Richterftand fonft freifinnige *) Manner in feinen Reiben gablt und von ber Regierung nicht fo abhangig ift, ale ber übrige Beamtenftanb. **) Daraus lernen wir, daß eine Regierung nicht in folden Mannern eine fefte Stupe finbet, welche man, um mit jenem Minifter ju fprechen, wie Inftrumente gerbrechen und wegwerfen fann.

Während also ber ben Beamten gemachte Borwurf theils zu hart und in seiner Allgemeinheit selbft ungerecht ift, so hat man auffallender Beife bisber von einem Stande gefdwies gen, welchen weit großere Sould an unferm Unglude trifft, ale ben Beamtenftand: - ich meine ben Abvofatenftanb. Diefer bei ben ausgezeichnetften Bolfern ber alten und neuen Belt mit Recht hochgeachtete Stand bat bei uns im Allgemeinen nicht ben Standpunft eingenommen, welchen ihm fein hober Beruf zuweist. Es lagt fich zwar nicht verfennen, baß fich in Diefem Stanbe viele ehrenwerthe Manner befinben, bie, von ber Bichtigfeit ihres Berufes gang burchbrungen, ihre Pflicht und bamit auch ihre Burbe barein fegen, nur für Recht und Wahrheit bas Wort zu führen. Achtung und Ehre folden Dannern! Allein ein großer Theil ber Abvofaten fest feiner Thatigfeit ein niedrigeres Biel, ihren Beruf nicht als eine "bobe, himmlische Gottin", jondern als eine "melfende Rub" betrachtend, die fie "mit Butter verforgt". Bon biefen Advofaten werden nicht nur die Progeffe ine Unglaubliche vermehrt, fondern burch Lugen, Entftellungen, und Widerfprüche aller Art fo verwirrt und verwidelt gemacht, daß oft viele Beit, große Dube und Arbeit, und feltener Scharffinn bagu gebort, bas mabre Recht aus ben Aftenftößen herauszufinden. Es ift hiedurch auch eine folche Gefchaftsmaffe angewachfen, baß ber fleißigfte und tüchtigfte Juftigbeamte faum im Stande ift, über Die Menge ber Beichafte Meifter ju merben. Multorum camelorum onus hierin, und nicht in ber Radlaffigfeit und Untuchtigfeit ber Beamten, liegt ber hauptgrund ber Rlagen über ben Schnes dengang unferer Jufig.

*) Freisinnigkeit ift tein Gegensat zur Pflichttreue; in einer Berlepung ber letteren kann nichts "Freisinniges" liegen, und bas "sonft" ift demnach wohl ein Feblgeiff im Ausd ude. A. d. R. **) So viel wir wiffen, macht die Dienerpragmatif keinen solchen Unterschied.

Babrend nun jene Abvofaten, von benen ich fpreche, burch ihre Geschäftsmanipulation mit bem Blutgelbe bes Bolfes fich bie Beutel fullen, fo fuchen fie, um Dies beffer burchaufegen, bas Unfeben bes Gefeges und bas Bertrauen gu ben öffentlichen Beborben auf jegliche Art gu untergraben. Und es ift ihnen Dies in jungfter Beit über alles Erwarten gelungen. Denn Abvofaten find es, welche aus Ehrgeig, Eigennus, und Sabfucht Die fdmachvollfte Revolution, welche bie beutiche Geschichte fennt, angezettelt, geleitet, und bis an Ende fortgespielt haben. Gin großer Theil Diefer Selben "mit bem Lowenmaul und Safenbergen" ift jest allerdings unschädlich, indem fie landesflüchtig in frember Belt umberirren. Roch weilen aber Manche unter une, welche früher gebest und gewühlt, gelarmt und getobt batten, jest aber mabrend bes Rriegeguftanbes Beugniffe über ihr legales Berhalten gur Beit ber Revolution fich erbetteln, und fopfbangend wie ber Schatten an ber Wand einber= foleichen, jedoch auf fünftige Beiten Rache finnend für ben berhaltenen Groll und Born. Auch diese Subjette muffen unfcablich gemacht werben. Siefur gibt es nur ein Dittel, und biefes ift eine neue Abvofaten = und Tarordnung.

Mögen Dies die Manner, die an der Spige der Regiesrung steben, beherzigen!

Ans Sobenzollern, 2. Nov. (D. P. A. 3.) Fürft Karl von Sobenzollern wird morgen bas Schloß Krauchenwies verlaffen, um den Winter in Baben-Baben zuzubringen.

Diejenigen Bürgermeister, welche unlängst einen Aufruf an sämmtliche Gemeinden bes Fürstenthums Sohenzollern- Sigmaringen, die Entfernung ber preußischen Truppen, Einberufung eines sonsituirenden Landtags zc. unterzeichnesten, haben bei der Landesregierung nach geschehener Borsladung diesen Aft zurückgenommen. Ein hierauf bezügzlicher öffentlicher Widerruf soll demnächst durch die Prese erfolgen.

x Stuttgart , 7. Nov. Geit bie Dinge in Franfreich eine etwas verworrene Geftalt gewinnen, und bas lleber= banbnehmen ber fogialiftifden und fommuniftifden 3been, besonders unter bem frangofifden landvolle, befannt gewors ben ift, erheben auch bei uns die Rothen wieder die Saupter. Dabei fuchen fie befondere ben fclechten Abfan bee biesjab= rigen Beinerzeugniffes - ber bei einem Anfchluß Defterreichs burch die Ronfurreng ber Tyroler Beine in unferm Dbers lande mit ben würtembergifden Beinen noch folechter werben wird - ju benügen, um ben weinbauenden Theil bes fonfervativen unterlandifchen Landvolfes in ihre Rege gu gieben. Schon fucht bas Seilbronner "Redar-Dampffdiff" ein befondere in ben frantifchen gandestheilen vielverbreis tetes Begblatt, auf Die "pietiftifc verdummten und verfim= pelten" Weinbauern bes Unterlandes - wie es fie nennt, weil fie noch nicht gleich ben gereisten Sandwerfern bem Chriftenthum abtrunnig geworden find - in Diefer Beife einzuwirfen, und ichreibt ben ichlechten Abfas unfern "Beus lern" gu, welche mit ihrem Gelbe gurudhalten follen, mab= rend bie natürliche Urfache bie porbergegangenen bret reichs lichen Berbfte und ber gebrudte Stand ber Gewerbe find.

Regierungsrath Schober hat es endlich, nachdem er es über sich bringen fonnte, unter dem Ministerium Römer, das er auf Zuchthausstrase angeklagt, fortzudienen, für passend gefunden, unter dem Ministerium Schlaper abzutreten, und man glaubt, daß ihm noch einer oder der andere unserer radikalen Beamten folgen werde. Schoder wird ohne Zweisfel als Hauptvertheidiger bei den bevorstehenden politischen Prozessen siguriren, dei welchen die Unterstellung der forts dauernden Rechtsverbindlichkeit der Reichsverfassung und der Rechtmäßigkeit der Fünserregentschaft eine Hauptrolle spielen dürste. Der Kreis der Untersuchungen auf Pohensasperg gewinnt indessen, da sich die Aussagen mehren, an Ausbehnung.

Der an ben Abgeordneten Dr. Stodmayer unter bem Romer'ichen Minifterirm ertheilte Auftrag, auswärtige Gesfängniffe zu befuchen, foll gurudgenommen feyn.

Tübingen, 6. Nov. (Sow. M.) Die Zahl ber Stubenten scheint in diesem Winterhalbsahre die der letten Semester ziemlich übersteigen zu wollen. Unter den neu Angefommenen bemerkt man viele Nichtwürtemberger, besonders Babener und Schweizer.

Munchen, 5. Nov. (Som. M.) Die Berhandlungen ber Kammer ber Abgeordneten über die beutsche Frage famen auch heute noch nicht zum Schluß. Es sprachen die S.S. Römich, Dr. Jäger, Lang, Stöder, Ruland, Morgenstern, Wening, Roller, Beiß.

Dr. Jager (Pfalger) fprach für ben Unichluß an ben Dreifonigebund und ichloß: "Rommt ber Bundesstaat nicht zu Stande, ebe ein neuer Wesisturm von Franfreich ausgeht, und er fann fommen, meine herren, dann webe Deutschland,

webe ber Monarchie!" (Beifall.)

Bulegt sprach Minister von der Pfordten. Er sprach zuerst von der Nothwendigkeit des Anschlusses an Desterreich, das
dem Wesen des Bundesstaates, d. h. dem Grundprinzip der
Majorität, nicht entgegen sepn werde. Aber selbst wenn
Desterreich nicht beitrete, so sey Bayern nicht zu tadeln, daß
es diesen Beitritt hosste; vielmehr rechne er es zu seinem
größten Berdienst, daß es in der Fieberhige des Frühlings
1849 gezögert und so gehindert habe, daß der Ris zwischen
Deutschland und Desterreich unheilbar würde.

Nachdem er sofort den Borwurf des Partifularismus und der baprischen Großstaatsucht befämpft hatte, leitete er aus den entwickelten Grundprinzipien drei Folgen ab: die Richtsanerkennung der Acichsverfassung der Nationalversammlung, den Nichtbeitritt zum Dreikonigsbund, dann die Borbereitung des Interims vom 30. September und den Beitritt zu

In Betreff bes ersten Punttes mache man es besonders ber bayrischen Regierung zum Borwurf, daß sie den Zeitpunkt, wo diese Berfassung von dem Könige von Preußen nicht angenommen wurde, versaumt, und sich nicht an die Spige der suddentschen Staaten gestellt habe. Dafür gebe

er einen tiefen moralischen Grund an: es sep ein großer Unterschied zwischen Ergreifung des Augenblick im Interesse seiner Grundsäße und mit Beinimmung des Gewissens, und zwischen Benügung der Gelegenheit zu selbstsüchtigen Zwesden ohne Rücksicht der Grundsäge. Bon diesem Beweggrund habe sich die baprische Regierung leiten lassen; zudem habe sie eine Berfassung nicht anerkennen können, welche sie drei Tage vorher wegen der vermischten demokratischen, konstitutionellen, und revolutionären Momente, die in ihr liegen, zurückweisen zu müssen glaubte. Die Politis der Gelegenheit führe zu Berlegenheiten, theilweise zur Riesderlage

Betreffend ben zweiten Punkt, ben Nichtbeitritt zum Dreifönigsbund, so weist der Redner darauf bin, daß die Bersliner Berfassung eben so wenig als die zu hoffende Revision derselben die Berücksichtigung der materiellen Interessen Baperns in Aussicht gestellt habe. Bon einer Zollabgranzung gegen Preußen, welche in Folge der Differenz mit der preußischen Regierung in Berfassungsangelegenheiten von der baprischen Regierung vermuthet werde, sey und könne keine Rede seyn. Auch wisse er Nichts von einem Separatzollverein zwischen Bapern und Desterreich, obwohl längst die Zeitungen hievon gesprochen. Wohl aber sep er übers

zeugt, bag Defterreich eine Bollvereinigung mit gang Deutsch= land beabsichtige.

Betreffend ben britten Punft, bas Interim, fo glaube ber Rebner nicht viel barüber fagen zu muffen. Die Sandlungen ber Regierung fepen ohnebies flar und offen. Das Gine muffe er aber noch bemerten, bag namlich bas Interim nicht ohne Biffen und hinter bem Ruden ber baprifchen Res gierung ju Stande gefommen fey. Die Furcht, bag bie beiben Großmachte bie übrigen fleineren Dachte erbrudten, fey ungegrundet. Das Interim vom 30. Geptember fey gu Bien erft unterzeichnet worden, als man fich ber Beiftims mung ber übrigen Staaten versichert hatte. Die baprifche Regierung habe biegu bas Ihrige gethan, und er nehme bie beffallfige Berantwortlichfeit auf fic. Dier fey ber erfte Moment gemefen, mo bie baprifde Regierung ben Beweis gegeben, daß fie partifulariftifden Intereffen ferne ftebe, baß fie ju Opfern bereit fep. 3m Bertrauen auf Defterreich und Preugen habe Bayern Die Regierung in Die Bande Dies fer Staaten niedergelegt; ein Digbrauch fep nicht gu furch-ten, und murbe Bayern, Dies vorausgefest, auch vornenan fenn, biegegen gu proteftiren, bann batte es auch zuverficht= lich bie Sympathien bes Bolfes für fic. Gegenwartig mußte bie Regierung resignirend verfahren. Das sey bie Politif ber bayrifchen Regierung gemesen; er überlaffe bas besonnene Urtheil bierüber ber Rammer.

Mainz, 5. Nov. (D. P. A. 3.) Wegen Gesundheitsrudsichten wurden heute Morgen um 5 Uhr sammtliche im hiesigen Berhafthause befindliche Gesangene von da in das bisherige Gesängniß der preußischen Garnison unter starker Bedeckung gebracht. In Folge der Erbauung eines neuen preußischen Militär-Berhaftlofals im Innern der Zitadelle ift das vorbemerkte Gesängniß im eisernen Thurm der Zivilbehörde zur Berfügung gestellt worden.

Giegen, 6. Rov. (Frantf. 3.) Geftern faß gum britten Male ber Rebatteur bes "Wehr Dich", August Beder, auf ber Bant ber Angeflagten vor ben Gefchwornen, angeflagt bes Sochverrathe und ber Majeftatebeleidigung, und murbe abermale freigesprochen. Beder batte in einer Bolfeverfammlung bei Schotten bem Bolfe auseinander gefest, mas Die Demofraten wollten, gefagt, nur eine neue Revolution fonne belfen, mit bem Erbtaifer fege man nach feiner Unficht nur einen boben Thurm auf 38 "Schweinställe", er wolle feinen "Bauntonig", Jeber muffe taglich Furften, Beamten, und Soldaten mit an feinem Tifche effen laffen ze. Der Bertheibiger Beder's, Dr. Edftein, brachte folgenbe Grunbe or: Beder habe gar nicht feine Unficht fonbern nur mas bie Demofraten überhaupt wollten, eben fo nicht etwa indireft zu einer neuen Revolution auffordern, fondern nur "fich aussprechen" wollen, daß nur burch eine neue Revolution bie Freiheit erreicht merben fonne; es fey fein einzelner Fürft genannt; "Bauntonig" fep ein niedliches Thierchen, fo wenig beleidigend, ale "Rachtisgall" für eine Dame, "Lowe" für einen Goldaten 2c. ")

Münster, 4. Nov. (Köln. 3.) Heute wurden die drei und mehrere Jahre dienenden Soldaten der beiden Bataillone des hier stehenden 13. Infanterieregiments, ungefähr 500 Mann, in ihre Heimath entlassen. Auch wurde die Munistionsfolonne Rr. 39 demodil gemacht und 100 Pferde verstauft. Zur Ablösung der in Hagen und Jserlohn stehenden Landwehr wurden dagegen etwa 300 Mann des hiesigen Landwehr-Bataillons eingezogen. Das zur Wiederherstellung der Ruhe nach Paderborn detaschierte Kommando des 13. Infanterieregiments wird morgen zurückerwartet.

Die Direktion ber hiefigen Gifenbahn hat behufs beren Fortbau nach bem Rhein eine Deputation nach Berlin gesiendet. Un ber hamm-Soefter Bahn arbeiten jest über 3000 Menschen. Man hofft bieselbe im Juni fünftigen

Jahres ju befahren.

Berlin, 5. Nov. Die zweitägigen Berhanblungen ber Zweiten Kammer über die Gesevorlage wegen des Baues der Oftbahn, der westphälischen und der Saarbrücker Eisens bahn sind uns ein ersreulicher Beweis gewesen, wie der prastische Sinn der Bolfsvertretung, dei aller Meinungssverschiedenheit über prinzipielle Streitfragen, da wo es sich um das materielle Bedürfniß des Landes handelt, den Berzeinigungspunkt doch sicher zu sinden weiß. Nach manchen Borgängen der jüngsten Bergangenheit, welche die verschiedenen Meinungsschattrungen mehr und mehr in schrosse Gensäge auszubilden schienen, konnte man den Berhandlungen über diesen Gegenstand wohl mit einiger Besorgniß entsgegensehen. Es war der erste Fall, wo das Bewilligungss

^{*)} Eine Bertheibigung biefer Art ift wohl nicht m'nder eine Berbonung ber Gerechtigfeit, als ber barauf erfolgte Spruc ber Geschabrnen. A. b. R. b. & 3.

recht ber Rammer praftifch geubt werben follte, und es lag nabe, bag, mas auch bas Gerücht verfundigte, bie Differengen über ben Art. 108 ber Berfaffungeurfande bei Diefer Belegenheit noch einmal, und vielleicht fcroffer als fruber, bervortreten murden. Diefe Borausfegung bat fich im Befentlichen als unbegrundet ergeben, und bas Bolf wird es feinen Bertretern Dant miffen, baß fie in bem enticheibenben Momente ben noch unausgeglichenen Differengpunften in ber Theorie nicht die Bedürfniffe ber Praris jum Opfer gebracht haben. Es fonnte nicht fehlen, bag im Laufe ber Berhandlungen bittere Erinnerungen aus alterer und neuerer Beit auftanchten. Diefelben find von ben verfchiedenften Geiten hervorgetreten; die Rammer aber bat ichließlich burch ihre Beichluffe bargelegt, bag fie um eines großen 3medes willen, ber in bie Gegenwart und Bufunft faut, auch Bergangenes zu vergeffen verftebe. Die ausgedehnte Erorterung bes Abgeordneten für Ratibor (Bengel), bie einzige, in welcher die Abficht, alle bisherigen pringipiellen Bermurfniffe auf die Abstimmung bei dem vorliegenden Fall einwir= fen gu laffen, entichieden bervortrat, bat in ber furgen Erwiederung bes Miniftere bes Innern, "bag bem Bunfche einer Berftanbigung burch Richteingeben auf Die angeregten Differengpunfte am beften entfprocen werde", und noch mebr in ber an Ginftimmigfeit grangenden Dajoritat, mit welcher ber Untrag bes gedachten Abgeordneten verworfen ward, eine entichiedene Abfertigung erfahren. Die Ginmens bungen gegen bie Befegvorlage und ben Rommiffionsans trag, welche theils aus örtlichen Rudfichten, theils aus Berfennung ber Bichtigfeit ununterbrochener Gifenbahn-Berbindungen überhaupt hervorgingen, fonnen wir füglich übergeben; fie ftunden vereinzelt ba, und fonnten nach ben Erwiederungen bes Sandelsminifters und bes Regierunges fommiffarius voraussichtlich auf das Gefen im Ganzen feinen Ginfluß außern. Bir fonnen biefe Bemerfungen mit ber hoffnung foliegen, daß die Debatte über das Gifenbahn-Befet Die Parteien ber Rammer einander wieder naber gebracht babe in bem Befühle bes Birfens für einen 3med, welcher bas Wohl bes Baterlandes ift.

ffe

nb

es o

em

fie

en,

hr

ie:

ei=

TE

on

en

ns

er

ne

gft

er

tm

die

en,

m=

Die

eis

be,

ies

an

ns

to.

tm

as

fer

en

lle

ila

en

uf

igt

r

as

dyt

en,

ur

en

cei

00

nts

r en

en

els

en

les

er

en

er

es

n=

er

d

en

n=

Dem General v. Wrangel ift neben bem Dberfommanbo in ben Marten zugleich bas Generalfommando bes 3. Ur= meeforpe übertragen, und ber Stab biefes Rommando's von Franffurt a. D. hieher verlegt worden. General Grabow ift fommanbirender General bes 2. Urmeeforps geworben, General v. Prittwig im Generalfommando des Gardeforps

Geftern ftarb ber Staatsminifter a. D. v. Ramps. Derfelbe batte fich bis jum letten Augenblide literarifc befcaftigt; zwei Danuffripte liegen noch ungebrudt bei Logier.

Rlapfa, ber von Paris fommend unerwartet in Duffelborf eintraf, ift von bort wieder über bie preußische Grange gewiesen worben.

Ewinemunde, 2. Rov. (D. Ref.) Schon feit mehreren Tagen find mit frifchem Nords und Nordwestwinde mehr als 100 jum größern Theil bebeutenbe Schiffe in unfern Safen eingesegelt. Die Schiffe fommen fast fammtlich von England; jedoch find auch febr bedeutende Beinladungen von Borbeaux zc. mit babei. Gin fruberer preugifcher Ballfischjager, bie Boruffia, bringt allein von Borbeaur über 2000 Drboft Beine für Stettiner Rechnung. Um 28. und 29. Oftober allein trafen 78 Schiffe ein.

Brag, 1. Nov. (R. Bl. a. B.) Bielleicht feine Stadt Europa's fann fich einer Nationalgarbe gu Bagen erfreuen; nur Prag rühmt fich biefer Auszeichnung. Die "berittene" Nationalgarde bezog nämlich diefer Tage in der Art bie Bache, bag bie Ditglieder gu Bagen vorfuhren, um fich im Rathhanse zu sammeln, und von ba aus - in ber seltenen Starke von neun, fage neun Mann — die Sauptwache vor bem Rathhause zu beziehen.

Bien, 4. Nov. (Allg. 3.) Die öfterreichische Raiferfamilie bat zu allen Beiten eine echt burgerliche Ebrbarfeit in allen Lebensbeziehungen gezeigt, und Dadurch ben moblthatigften Ginfluß auf alle Schichten ber Befellichaft geubt, im Wegenfag zu dem frangofifden ic. Sofleben. Diefer Umftand hat nicht wenig zu ber Popularität ber öfterreichischen Berricher beigetragen, und fo febr mar bas Privatleben ber Raiferfamilie bem Botte ehrwurdig geworden, daß eine feltene Theilnahme noch faft bei allen bebeutsamern Belegen= beiten fich fund gab und fund gibt. Beute feiern bie Ettern unferes jungen Monarchen ihre filberne Sochzeit im Familien=

Burgtheater Ballenftein's Lager gegeben werben, welcher Borftellung Die faiferliche Familie bem Bernehmen nach beiwohnen wird, um fich nach alter Tradition bei einem fo freudigen Sefte bem Publifum gu zeigen.

Man erwartet Umneftirung weiterer Rategorien ber un= garifden Infurgenten; einstweilen find in Defit allein bes reits 150 Individuen in Freiheit gefest worden.

(Bloyb.) 3wifden ber öfterreicifden und preugifden Res gierung ift mittelft zu Berlin ausgewechselter Ministerialers flarungen vom 8. und 30. September b. 3. bas leberein= fommen getroffen worben, funftigbin in bem Berhaltniffe gu Defterreich und Preugen ben Grundfag anwenden gu laffen, daß jeder der beiden Staaten feine urfprunglich Angehörigen, auch wenn fie biefe Staatsangehörigfeit nach ber inländischen Befeggebung verloren haben , auf Antrag bes andern Staates fo lange wieder ju übernehmen habe, als fie nicht Diefem anbern Staate nach beffen eigenen innern Befegen angehörig geworden find.

Schweiz.

Bern. (Som. Beob.) Mit ber Sicherheit in ber Bun= beeftadt und Umgegend fteht es feit einiger Beit wieder febr bofe. Faft fein Tag vergeht, wo man nicht von Rauban= fällen , Ginbruchen u. bgl. bort. Go murbe legten Montag ein Candjager Abende gegen 7 Uhr unweit ber Stadt am Reubrudftug bewußtlos niedergeschlagen, und legten Dienftag Abend murde fogar auf bem iconen Spaziergang ber Platt= form, alfo mitten in ber Stadt felbit, ein bier anfäßiger frember Tapegier auch von einem Buriden angefallen und ibm Gelb abgeforbert. In Ugigen murbe legtbin ein von zwei altlichen Cheleuten bewohntes Saus von ungefahr 10 Mannern umfteut, wovon 4 bewaffnet bineinbrangen und jene Chelente mit ben Baffen in ber Sand zwangen, ihnen 1000 Fr. herauszugeben. Es lungert aber auch bier in ber Saupthadt eine Menge mußiges, verbachtiges Blufengefindel berum, und die Polizei, welche nun freilich ber' Stadt= gemeinde übertragen ift, bat bei bem beften Billen feine Dacht, ben lebelftanden abzuhelfen, ba bas rabifale Digtrauen ber obern Beborben ihr mohl die Laft und die Pflicht aufburdet, aber die Mittel, fie geborig vollziehen gu fonnen, verweigert.

Franfreich.

+ Paris, 6. Rov. Der beutige Moniteur bringt Die Er= nennung bes Divisionsgenerals Baraguay b'billiers jum Dberbefehlehaber bes Expeditioneforpe in Rom an Stelle bes jum Rriegsminifter ernannten Generals b'hautpoul. Ein anderes Defret bes Prafibenten ber Republif ernennt ben gewesenen Generalvifar von Paris und Ehrenfanonifus be Dreux Brege jum Bifchoff von Moulins.

Ein Gerücht will wiffen, daß Ludwig Bonaparte Damit umgebe, feine Entlassung einzureichen, um eine Berufung an bas Bolf gu veranlaffen. Bas bas neue Minifterium betrifft, fo ift bereits von dem nabe bevorftebenben Rudtritt breier Mitglieber beffelben die Rebe. Namentlich foll Ferbinand Barrot ale Minifter bes Innern frn. Leo Faucher Play machen. Inzwischen hat ber neue Minister ber öffents lichen Bauten, Bineau, an feine nachften Untergebenen eine Rede gehalten, als ob er ewig in feinem Umte zu bleiben gedacte. Bemerfenswerth mar babei fein Beftreben, bie Bentralisation ber Bermaltung gegen bie gunehmenden Ungriffe ber Provingen in Sous gu nehmen und aufrecht gu erhalten, ju welchem 3wed ber neue Minifter befonbere bie größte Punftlichfeit und Schnelligfeit in ber Expedition aller Ungelegenheiten empfahl.

Man fpricht von der Grundung eines besondern Polizeis minifteriums unter ber Leitung bes Bergogs von Baffano. Der jegige Polizeiprafeft Dberft Rebillot und ber befannte Chef der Munizipalpolizei, Carlier, follen "in Ungnade gefallen" fenn.

Ginem Abendblatt gufolge hat die Regierung gestern wie-ber febr ungunftige Radrichten aus Algerien erhalten. Beneral Berbillon foll einen britten Angriff auf Die Saatica versucht und babei neuerdings eine Schlappe erlitten haben. Der Berluft ber Urmee feit Unfang bes Feldzuge gegen ben rebellifden Stamm foll bereits 200 Tobte und 500 Bermundete betragen. Major Peter Bonaparte mar in ber Rabe bes Kriegeschauplages angefommen, und follte an ber Spige einer Berftarfung alebald babin abmarfdiren.

Bie es heißt, hat die frangofische Flotte unter dem Dberbefehl bes Abmirals Parfeval Deschenes ben Befehl erhals freise. Rach bem Buniche einer boben Person wird im ten, ihre Fahrt nach ber Levante nicht fortzusegen, fondern fich nach ber Rufte von Maroffo zu begeben; bie befannten Streitigfeiten zwifden ber frangofifden und ber maroffanifchen Regierung fceinen bie Beranlaffung bagu gegeben gu haben.

Sr. Sain be Bois le Comte foll bie ihm angebotene Be= fandtichaft in Bafbington abgelebnt haben; man nennt nun ben ehemaligen Generalfonful Delaforeft für biefe Stelle.

Bermifchte Rachrichten.

- Radridten aus bem brittifden Indien bis jum 1. Dfiober gus folge hatten bie Paffatwinde ungeheure Regenguffe gebracht, und burch bas ungewöhnliche Unichwellen ber Bluffe waren Ueberf. wemmungen entftanden , wie fie in ben letten 32 Jahren nur zweimal vorgefommen find. Die Fluten haben bedeutenben Schaben angerichtet. Go ift ras berühmte, aus Lehm und aus ungebrannten Biegeln gebaute Fort von Rultan , bas brei Monate lang beinabe bundert brittifchen Ranonen Trop geboten, mit feinen bombenfeften Ballen und Baft.ien binmeggefpult worben. Auch ein Tempel und viele anbere Gebaube in berfelben Stadt find eingefturgt. Bom 18. bis 23. August fiel ber Regen am fartften. Saft alle in Multan lebenben Europäer litten am Fieber. Mit bem Gintritte ber falten Jahredgeit begann jeboch bie Reantheit ab-

- Deutsche Journaler ergablen mit bertommlicher Bewunderung von bem Revolutionsgeneral Damjanich, welcher, obwohl felbft ein Geibe, fich fo fflavifc in die Ropie bes Magyarenthums bineingearbeitet batte, baß er unter Unberm eine öffentliche Proflamation an feine ferbifchen (raizifden) Landsleute erließ, worin fich worlich folgende Stelle findet: "36 tomme, Euch zuerft fammt und fonders auszurotten, und werbe mir bann felbft eine Rugel por ben Ropf fdiegen, auf baß Reiner übrig bleibt, ben raigifden Bolteftamm fortgupflangen!"

- In Sanau haben preußifche Pionniere auf bem Schlachtfelbe ber Sanauer Solacht gegraben, und babei nicht febr ti.f unter ber Erbe viele Ranonenlaufe, Luffetten, gefüllte Rartatichen, Ranonentugeln, und andere Ueberbleibfel aus jener morberifden Schlacht gefangen. In einem boblen Baume fand fich bas Stelett eines frangofifchen Ruraffiers in voller Ruftung, mit Stahlpanger, Belm, und Stulpftief.in, Alles im beften Buftanbe. Der Ungludliche mar mabriceinlich im Lauf: ber Solacht verwundet in jenen Baum gefroden und bort geftorben. Das Stelett murbe nebft ber Ruftung mit friegerifden Epren begraben.

Frankfurter Rurszettel. Diverfe Aftien.

Den 7. November.	Prz.	Brief.	Geld.
Friedrich Bilb. Rordbabn		543/4	541/2
Lubwigshafen - Berbach	2.0	853/4	851/2
Roln-Minden	3	951/2	95
Dampfichleppichifffahrte - Aftien		991/8	985/8
Deutsche Phonix - Aftien	3 3		991/2
Ludwigskanal-Aftien	3	200	98
R. R. Ferb. Bahn	nah	原工 学	- "
Bien - Gloggnis	201	-	48
Mailand - Benedia	3/4	1	BLANKER.
Bereins-ObligLoofe à 10 fl		73/8	71/4

Geldfure vom 7. Rovember.

9 o 1 b.			Silber.			
	Reue Louisbor . Friedrichsbor . Preußische ditto Doll. 10 fl. Stüde Dufaten	ff. fr. 11 6 9 52 9 55 10 2 5 39 9 38 12 5 383	Laubthaler, ganze bitto halbe Preuß Thaler bitto in Speinen Künffrankenthaler Silber, hochhaltig bitto gering und mitstelbaltia	ff. 2 1 1 1 2 24	tr. 43 16 45 45 22 30	

Das gonbegefcaft war beute nicht belebt, und bie Rurfe erfubren im Die Fondsgeichaft war pente nicht detect, und die Kutfe eisubren im Allgemeinen wenig Beränderung; alle Metalliquessorten etwas stant. Biener Loose, würtemb. und belgische Oblig. begehrter. Nordbahn und Berbach waren bei sesten Kursen willig anzubringen. Die fremben Bechsel blieben größtentheils offerirt, nur nach Augeburg und Berlin etwas Frage. Desterr. Coupons 1103/4, Geld und 1111/4 Brief.

Nov. 7h 2h 9h	27" + Barom.	Thermo 7h 2h 9h	min. max. med.	Sparometer.	Wind.	Bewolfung.	Regens 2c.	Berbünftung.	Dunftbrud.
6.	7.1 7.9 9.6	6.2 9 1 6.1	5.9 9.9 7.4	95 75 94	SW1 SW1 SW1	10 0	16.0	-	3.3

Rebigirt und verlegt von Dr. Friedrich Giebne.

Die Revolution und die Partei des gesetlichen Fortschrit= tes in Baden. Gin Gelbftbefennt= niß. Bon Dbergerichtsanwalt Beinrich v. Feder. Preis gehef= tet 12 fr.

G.786.[2]1. Rarierube. (Dufeum.) Bur Feier Des allerhochften Ramenstages Geiner Königl. Sobeit des Groß: bergoge findet Donnerstag, ben 15. d. DR. Bal pare im Museum ftatt. Anfang 7 Uhr, Ende gegen 2 Uhr. Die Gallerien werben um 6 Uhr geöffnet.

Die Rommiffion. G.787. [2]1. Rarlerube. (Dufeum.) Es murbe in neuefter Beit wieber bie Babrnehmung gemacht, bag bie Saalgallerien von Unbefugten besucht werben. Bir feben uns badurch veranlaßt, folde unbefugte Befucher ber Gallerien hiedurch ju marnen, ba fie im Bieberbetretungefalle unnachsichtliche Mus-

weifung zu gewärtigen haben. Bugleich verbinden wir hiemit an die Ge- ausgemählten Glafer nach genauer Untersuchung ber nungen ju vermiethen, wovon eine im zweiten Stod ruper Beitung.

G.795. [3]1. 31 ber G. Braun'iden Doibud- fellichafsmitglieder die Anzeige, daß die Gal- Augen bestmögliche Dilfe fic verschaffen tann. Die undlung in Karleruhe ift so eben erschienen: lerien pon nun an nur eine Stunge por ben Bude befindet fich Marfiallieite lints. lerien von nun an nur eine Stunde por ben Ballen und Rongerten werben geöffnet mer-Die Rommiffion.

G.785.[2]1. Rarierube. A. Winter & Sohn

am Markiplat

empfeblen fiermir ibr neu errichtetes lager ben beutschem Bedgewood-Steingut, bas fic auszeichnet por allen donlicen Arten burch frine bauerbofie Glafur und außerorbentliche Barte. Die Preife find billigft, Teller gu 4 - 5 fr., Platten

Die Berfertiger erlangten bafür die gol: bene Denkminge auf ber Berliner Industrieausstellung.

G.601. [4]3. Rarierube. Gebruder Lichtenberg, Optiker aus Dorgbach,

begieben bie gegenwärtige Deffe mit igrem feit einer Reibe von Jahren befannten optifcen Baarenlager, allen Gorten Brillen, Lorgnetten und fammtlichen in biefes gad einschlagenben Artifeln. Bugleich erlau-ben fie fich in empfehlente Erinnerung zu bringen, baß jebes ibnen anvertraute Augenleiben, sowohl 2B.it - als Rurgfichtiger, burd ben Gebraud ibrer

Radträglich bemerten wir eine große Auswahl gro-Ber Theaterperfpettive, bie wir gu außerft billigen

Preifen abgeben. - G.625. [3]2. Rarierube.

Muzeige. Unfer Lager in Rod =, Dojen - und Beften. ftoffen, Dalebinden, Glipe, Foularde, Rapolitaines, flanelies, Leinwand, Barchent zc. ift fur bie gegenwartige Gaifon mit bem Reueften und auf bas befte affortirt, und verfichern wir unfere Abnehmer einer reellen Bebienung und ber möglichft biligen Preife. — Bugleich erlauben wir uns, auf eine Parthie alterer Baaren in Euch, Bud. ftins und allen möglichen Beften fto ffen zc. auf-merfjam zu machen, welche wir, um bamit aufzurau-men, weit unter ben gewöhnlichen Preifen erlaffen.

Stempf & Widmann, Langeftraße Mr. 151. G.594. [2]2. Rarlerube. Leinwand = Empfehlung.

Mein Lager in Bielefelter, irlandifcer und ichle-fifcher Leinwand ift richhaltig affortiet. Die Preife find billigft. R. Urbino. Lange Strafe Rr 98. G 674. [2]2. Rarisrube.

Wohnungen zu vermiethen.

gegen ben Rafernenplat mit 6 bis 7 3immern, die an-bere im britten Stod gegen ben Langenftein'ichen Garten mit 6 3 mmern, Stallungen für 4 Pf. tbe, Remife, überhaupt Allem, was zu anftändigen Bob-nungen erforberlich ift, und find foaleich zu beit ben. Rerner find in ber Stephanienftrage Rr. 86 2 3immer fogleich zu begieben, mit oder ogne Dobel.

G. 758. [2]2. Karlsruhe. Caviar,

Bucklinge zum Robeffen und Braten, Meunangen, Fromage de Brie, Chefter : und Parmefankas find wieder frisch angekommen bei

. C. F. Vierordt.

G 723 [2]2. Rarlerube. Bu verkaufen.

3n ber Rarl-Friedriche-Strafe Rr. 21 ift ein gutes, vierfisiges, einfpanniges Chaismen um billigen Preis au verfaufen.

G.774. Rarierube. Stelle-Gefuch,

Ein Frauenzimmer aus guter gamilie, welches in allen hauslichen Arbeiten gut et fabren ift, municht bei einem geiftlichen herrn als Dauebalterin ober fonft irgendwo auf bem Lande eine Salle zu erbalten. Rabere Auskunft ertheilt bie Expedicion ber Karle-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK G.754.[2]2. Rarisrube.

Aufforderung. Sammtliche Offigure und Rriegsbeamte, welche Bucher, Rarten 2c. aus ber Bibliothef bes pormaligen Leib-Infanterieregimente in Befit baben, werben erfuct, Diefelben fobald als thunlich auf bem Regiments. bureau ober nebenan, Bimmer Rr II., in ber neuen Infanteriefaferne abgeben zu wollen. Bugleich möge fich Beber, ber noch eine Forberung wegen irgend eines Gegenstandes an die Bibliothefefaffe beanfprucht, in fürgefter Balbe an Unterzeichneten wenben. Goließ. lich werben alle Gubifriptionen auf Berte und Abonnements auf Beitichriften , wie es rach acfestiden Terminen gefchehen tann , biemit für aufgefündigt er-

Rarisrube, ben 7. Rovember 1849. Die Bibliotpetstommiffion bes bormaligen Leib-3nfanterieregiments.

Otto Soffmann, Oberlieutenant.

Beibelberg. G.760.[2]1. Aufforderung.

Da ich auf bie Echmabartitel in bem Schandblatte "bie Republif" nicht viel grantwortet babe, und burch ben Tod meiner Tochter unmöglich baju geftimmt fepn tonnie, babe ich in gesagtem Blatte gebeten, man moge fein Urtheil über mich fallen, fo lange bis bie Unterfudung, worauf ich felbft bei ber Beborbe angetragen babe, nicht geenbet ift. Da fich bie Unterfu-dung bei grofb. Dberamt burch bie unrubigen Beiten fo lange verzogert bat , und boffertlich nun balb gefoloffen wirb, fo bitte ich jeben rechtlichen Menfchen, ber Etwas von mir weiß, was fich fur einen Ebren-mann nicht giemt, bei herrn Amtebermatter Sachs bie Angeige bavon ju machen. Much biefenigen gottpergeffenen icamlofen Berlaumber, bie fic binter einen gemiffen Literat Abt verficdten, ber vermuth. lich für einige Bagen ben Ramen bergab , und bier manden redlichen Dann in ber "Republit" folecht machte, auch biefe elenben Meniden mochten fich nun bei ber Beborbe mir gegenüber fiellen und beweifen, ob ich meine Rinder pflichtbergeffen behandle ober fogar maltraitire. Da ber Mbt icon langft bavon gelaufen ift, alfo folglich nicht gur Berantwortung ge-gogen werben tann, fo tretet hervor hinter eurem Berftede.

Much ben Ingenieurpraftifanten Steinam bon Rarlerube forbere ich namentlich auf, bei Umt gu be-flatigen, mas er im Co:el Schrieber und gu ben herren Diffigieren und Mannichaft bes erften gabnleins im Bachilofale aussagte, und mas er in einer Gesellssagtergablte, welches herr Steinader mit anborte und mir bei herrn Treiber wierer sagte.

3. F. Werner in Beibelberg.

G.775. [3]1. Rreiburg. Aufforderung.

Bei ber Stiftung ber ebemaligen breisgauifden Ritterfcaft tabier ift mieber eine Stiftungerente gu vergeben; bicjenigen Mitglieber biefer ebemaligen Ritterfcaft, welce fic um biefe Rente gu bewerben gebenten, werben baber aufgeforbert, ihre Befuche, welche nach Borfdrift ber Giffrungeurfunde vom 3abr 1824 mit ben notbigen Beugniffen und Musweifen berfeben fepn muffen, innerhalb 6 Bochen bei ben unterzeichneten Stiftungeerefutoren einzureichen

Friburg, ben 6. Rovember 1849. Graf v. Dennin. Freiberr v. Faltenftein. Freiberr v. Bangen.

G.751. [3]2. Rarlerube. Stelle-Gesuch.

Ein febr empfeblungewerthes, gebiloctes, frangofi. fdes Dabben, bas im Stanbe iff, benerften Glementarunterricht im Deutiden und Frangofifden ju ertheilen, auch in weiblichen Arbeiten wohl erfahren ift, fucht auf Beibnachten als Bonne placirt ju merben gu Rinbern nicht unter 4 Jahren, auch ale Rammer- ober Labenjungfer. Rabere Austunft ertheilt die Erpedition

- G 746. [?]2. Rarleruhe. Stelle-Gefuch.

Ein verheiratbeter Dann von 35 3abren, welcher feit beinabe 12 3abren als Buchhalter und Korrefpondent in bedeutenden Fabritgefcaften fervirte, und fich in Begug über feine Leiftungen auf ehrenfefte Danner, fowie auf feine frubern Pringipale gu begieben vermag, fuct ale Buchalter in einem gabritober Sandlungsgeschäft einen Blat. Anerbicten unter ber Cpiffre R. S. beforbert bie Expedition biefes

G.708. [3]3. Rarisrube. Gefuch einer Spezerei= laden-Einrichtung,

wo möglich noch ziemlich neu und volltommin. Bei Bierbrauer Q. Weiß gu eifragen.

Derkauf des Meuka-

fteler Hofguts.

Das in ber baprifden Pfalz im Banne von Leine-weiler auf bem baliden Abbange ber Bogefen gelegene, in ben letten 20 Jahren neu gegrundete Rafteler Sofaut ift unter bortheilhaften Bedingungen aus freier Sand ju vertaufen. Umgeben von ben Ruinen Mabenburg, Reufaftel,

Erifele, Scharfered u. f. w , mit ber berrlichen Aus-ficht in bas icone Rheintval, babet ausgezeichnet burd feine gefunde freundliche Lage, von Landau 11/2, von Annweiser 1 Stunde entfernt, eigner nu baffelbe fowohl jum Aufenthalt einer Perridaft, als auch jum Betriebe ber Defonomie und anderer Bcfcafrigungen; gur Anlage einer Bierbrauerei, jum Beinbanel u. f w. Das Bohngebaube enthalt in 2 Rlugeln 11 3im-

mer mit 2 Ruchen. Unter bemfelben ift ein geifen-f. Uer ju 100 guber Bein. Die übrigen Gebaulichfeiten befleben in zwei Scheuern mit Refterhaus und zwei D. tonomiefellern, brei großen Stallen, feche Someinftallen, Brennerei mit Brunnen, und umfoliegen einen gladenraum von 60 Dezimalen.

Das Gut entpalt 5 Morgen Pflang und Obfigar-ten, 20 Morgen Beinberge, 14 Morgen Biefen, 7 Morgen Raftanienwald, und 56 Morgen gutes

Liebhaber wollen fich an ben Gigenthumer G. DR. Brud, ober an herrn Rotar Deud in Landau in frantirten Briefen menben.

G.499. [9]2. Main 3.

Machricht für Auswanderer nach Mordamerika. General: Agentur

Fahrgelegenheiten zwischen Savre und New-York und New-Drleans. 36 benadrictige biedurch alle folde Auswanderer, welche meine gabrgelegenheiten gwifden Dabre und Rem Jort und Rem Drieans benugen wollen, daß fie ihre Einschreibungen bei meinen, am Zuse biefer Befanntmachung verzeichneten Berren Agenten vornehmen fonnen, bei welchen auch bas Rabere über bie Bedingungen, ju welchen ich Auswanderer annehme, zu erfahren ift.

Die Fabrien zwifden Sabre und Rem - Jort geideben regelmäßig bas gange Jahr hindurch, und zwar alle 10 Tage; ebenfo bie Fabrten nach Rem . Orleans in den Monaten Marz, April, Mai, und mabrend ber Berbftmonate.

Sammtliche Schiffe find bem Publifum, fowohl ber Sicherheit ihrer Abfahrten, als auch ihrer innern bequemen Einrichtung wegen gang besonders zu empfehlen. Bon Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhafen aus werden die bei mir eingeschriebenen Paffagiere von einem meiner Kondufteure bis Pavre begleitet, ber ihnen überall, wo es nothig fepn follte,

mit Rath und That an bie Sand geben wirb. Die Reife geht entweder mit dem Dampfboote bis Roln, und von ba mit ber Eisenbahn über Paris nach Savre, ober per Dampfboot über Rotterbam nach biefem Seebafen. Die Ueberfahrtegent von Mannbeim ober Maing bis Rem. Jort tann burdidnittlich auf 30 à 35

Tage, und jene fur Rem Drleans auf 40 à 45 Tage angenommen werden Gegen Bezahlung einer tleinen Uffefurangpramie wird bas Reifegepad von ben rheinischen Dafen aus bis Davre, und auf Berlangen auch bis nach ben Bereinigten Staaten verfichert. Daing, im September 1849.

Der General-Agent: Washington-Finlay.

Rabere Austunft ertheilen meine Agenten, bie Berren: Bernhard Schweig in Rarlsrube. F. J. Steinruck in Acern. Th. Paravicini in Bretten.

B. J. Berfert in Buden. BBm. Bougine in Freiburg im Breisgau. Berm. Fries in Beibelberg. G. Claafen in Mannbeim. Dt. Gifig in Deftringen.

3. v. Munfel in Bertheim.

Gefuch.

Ein junger Mann, ber in einem bedeutenben Baarengefmafie feine Lebrzeit vollendet bat, und tierauf in einem großen Dandlungebaufe jur größten Bufrie-benbeit felaer Pringipalität beschäftigt war, fucht eine Stelle als Rommis, Comptoirift ober Reifenber. Rabere Mustunft erteilt bas Beidafisburcau bon 28. Buggenbeimer in Raffatt.



G 721.[3]3. Rarierube. Beinversteigerung. Muf bem großt. Gute Afpich bei bem Subbad, Amte Bubl, perben

Mittwod, ben 14. Rovember b. 3. Bormittage 11 Uhr, ca. 5 guber 1849er Beines einer öffentlichen Steigerung gegen Baargablung ausgeseht, wogu bie Lieb-

Rarierute, ben 29. Oftober 1849. G.744. [2]1. Seibelberg. Kahrnigversteigerung

sünftigen Montag ben 12. 0., Künftigen Montag ben 12. 0., Radmittags 2 Uhr, und die folg genden Tage werden in bicfem genden Tage Rablung verfleigert

Sammtliche ju einem Gafthaus eingerichtete Dobels, als Gophas, Rommoben, Cefritars, gepolfterte und ungepofferte Stuble ac., Spiegel, babei 3 febr große mit Golbrahmen, febr fcone Bettftellen mit Stablfebernroft , ausgezeichnet fcone geberbetten und Rogbaarmatragen, Biggeug, Glas und Porgellan, eine Banruhr, 11 Grud Kronleuchter, 16 gepolfterte Bante, Ruchengerathe, gaß- und Banogefdirr und fonftiger Hausrath.

S.ibeiberg , ben 5. Rovember 1849.



F. Schäffer. G.732 [2]2. Gaggenau. Gafthaus : Ber: fteigerung. Die Birimwirth Wohler-

iden Chelcute babier find ge-fonnen, ibr zweifiodiges Gafi-baus tabier mit ter Real- Schilegerichtigfeit zum Sirfd mit Balfent. Her, fammt Echener, Stallung, nebft Schweinftällen und Solgichopf, cinerfeite Dicail Stiebl, anderseits ber Beg gur Rirche, bornen die Strafe gur Brude, binten Die Gemeinbegebaube, am Donnerftag, ben 15. b. D.,

Racmittags 2 Uhr, in ihrer Behaufung einer freiwilligen Berfleigerung auszuseten. Die Steigerungebebingungen und bie Ginficht ber

Bebaulichfeit tonnen jeben Tag beim Gigenthumer eingefeben menben. Gaggenau, ben 5. Rovember 1849.

Birfdwirth Gobler. G 728 1212 Deibelberg. Sausverfteigerung. Dem ledigen Schloffer geonpart

BiBinger von bier wird auf richterliche Bugriffe-Dienftag, ben 27 Rovember 1. 3. Rachmittage 3 Hor

bas babier in ber gifch rgane lit D. Rr. 291 liegenbe breifiodige Bohnhaus mit gewölbtem Reller und zwei Stod hobem hintergebaube, 5 Ruthen 10 Boll entbaltenb, begrangt einerf ite Schuhmachermeiner Ronrab Sandmetfter, anderfeite Schneidermeiner Friedrich Roeinheimer, binten Raufmann Johann David Reiffel, auf biefigem Rathbaufe verfteigert, und jugefolagen, wenn ber Schagungepreis erreicht wird.

Beibelberg, ben 5. Rovember 1849. Das Bürgermeideramt. Beber.

vdt. g. Gache. G.615. [3]2. Stabt Repl. Zwangsversteigerung. Da in bet veute in golge richierlicher Beringung bes großb. Begirteamtes Rort,

Rr. 3016, vom 26. Darg b. 3 abgepaltenen Berftet. gerung ber Schreiner Pottmer'ichen Liegenichaften ber Schähungepreis nicht erreicht murce, wird Tag-fahrt jur weitera B rfteigerung bes bemielben ge örigen einflodigen Bobnhaufes nibft Daueplas, Dof und Garien, niben Dicael Muller, anderfeits

Gemeindegut, in ber Martiftrage, auf Dienftag, ben 27. Rovember b. 3., Radmittage 2 Hor,

auf bem bi figen Rathhaus anberaumt , wobet ber Bufdlag erfolgt, wenn auch ber Schapungepreis nicht erreicht wird.

Stadt Repl, ben 30. Oftober 1849. Der prov. Bargermeifter. Ga f.

G.766. [3]1. Rr. 20,406. Baben. (Aufforberung und gabndung) Am vorigen Sonntag, ben 8. b. De., tam ber unten fignalifirte Frembe in bas Gaftbaus jum birfc babier, entfernte fich ben andern Morgen in aller Frube, und ift bringend verbactig, bafelbit bie nachbefdriebenen Begenftanbe entwendet au baben, als:

a) einen fowargen grad mit Geibe gefüttert, bas Butter ift roto paspoilirt, Berth 20 fl ;

b) im Paar bellgrune Sommerhofen mit blauli-chen Streifen, Berth 9 fl.; c) eine faffeebraune Befte, gang neu, Berth 8 fl.; d) eine grune Dalsbinde, Berth 3 fl.; e) eine blaue " Berth 3 fl.; f) vier hemben von Leinwand, unten mit A. Hei-

ligenthal gezeichnet, Berth gufammen 16 fl. Derfeibe Fremde forieb fic ale Dandlungetommis - Leidowis aus Merfeburg - in bas Frembenbuch

Bir erfuden fammtliche Beborben, auf biefen Denfchen ju fahnben, ibn im Betretungsfalle ju verhaf-ten, und fammt ben geftoblenen Effetten bierber abgu-

Signalement bes angeblichen Leibowis. Derfelbe bat rothliche Saare, ein volltommenes, rothes Geficht und ichmargliche Sande; fein Blid ift

niedergeschlagen und unftatt. Er trug einen buntel-braunen Ueberrod, einen blauen Mantel mit Sam-mettragen und schlechte Stiefel. Gleichzeitig wird ber angebliche Leibowis bier-

mit aufgefordert, fich binnen 8 Tagen

por bem unterzeichneten Gerichte gu ftellen, wibrigenfalls bas Urtheil nach Lage ber Atten gegen ibn erlaf-

Baben, ben 31. Oftober 1849. Großb. bad Begirfsamt.

Cheltus. vdt. Bertid

G.770. [3]1. Rr. 14,185. I. Genat. Brudfal. (Befanntmadung.) In Sachen bes Bechfelbaufes S. v. Saber und

Sobne in Rarlerube, Rlagers, Appel=

Defonomierath Deimling von ba, Beflagten, Appellanten, wegen Entichädigungsforberung, wird die von dem Beflagten, Appellanten, gegen das bieffeitige Utthill vom 1. Mai d. 3, Rr. 5908, I. Se-

nat, angezeigte Oberberufang wegen Berfaumung ber Aufftellung und Einführung ber Befchwerben für ber-Dies wird bem Beflagten, welcher fic auf flüchti-gem Fuße befindet, andurch öffentlich verfundet. Berjugt Bruchfal, ben 29. Oktober 1849.

Großperzogithes Dofgericht bes Mittelrheinfreifes. Dbfirder. vdt. Zurban. G.780. [3]1. Balbfird. (Deffentlice Bor-

labung.) ber großh. General-Staatstaffe, RI.,

Runfimuller Friedr. Behr von Bald.

tico, Bett., Enticatigung betreffent, bat bie Rlagerin unterm 19. b. M. babier nachfiebenbe Rlage ein ericht: "Der Beflagte war befanntlich ein febr tha-

diger Theilnehmer an bem fungften Aufftanb, insbesonbere nabm er auch bas revolutionare Umt eines Bivittommiffare für ben Begirt Baldfird an, welches er mebrere Bochen binburd befleirete, und mobet er bie Gache ber Emporer nad Raften forberte. Gemaß &R.S. 1382 d. iff er hiernach foulbig, ben bem Staate burch ben Aufftand ermachienen Schaben, und zwar fammtverbindlich mit ben übrigen Theilnehmern, gu erfegen. Diefer Schaben, beftebend in gu Grunde gegangenem ober entwerthetem Rriegematerial, in vergeubeten ober geraubten Staats. gelbern, in Krieges und Difupationefoften u. M. m., ift befanntlid ungeheuer; er last fich aber im Augenblid noch nicht in allen Eb.ilen feftfellen. Go viel ift jedoch gewiß, bag er unter 3 Dillionen nicht beträgt, die vorläufig in Anforderung ge-bracht werden. Ermächtigt biezu burch angefoloffene Bollmacht großt. Finanzministeriums treten wir nun gegen ben Rubritaten flagend hierwegen auf, und bitten:

Denfelben jum Erfage bes bem Staate burch bie jungfte Revolution etwachfenen Schabens, im Betrage von 3,000,000 Gulben, ober eventuell, porbehaltlich ber Liquidation, fammtverbindlich mit ben übrigen Theilnebmern gu verurtheilen und in bie Roften gu verfallen."

Sierauf ergebt Befolug. Dem Beflagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen

fid auf biefe Rlage bier um fo gewiffer vernehmen gu laffen, als fonft-bas Thatfächliche berfelben für jugeftanben angenommen und jebe Soubrede für verfaumt erflärt murbe.

Dies wird bem Beflagten, ber fic auf flüchtigem guße befindet, auf diesem Bege an Bebandigungeftatt

Balofird, ben 29. Oftober 1849. Großb. bab. Begirtsamt.

Delmie. G.779. [3]1. Rr. 34,349. Labr. (Deffentsliche Borladung.) Anwalt Eppinger von Eppingen bat Ramens bes handelsmanns Dr. Rabn gu Stebbad gegen Ruridner Leonbard Roos von Labi ben 5. b. D. eine Rlage folgenben Inhalts erpoben: Sanbelsmann Leonbard Roos aus Labr erfaufte und empfing von bem Sanbelemann D. Rabn in

1) am 27. September 1848 115 Pfund Bettfebern, au 1 fl. 12 fr. per Pfund, um . . . und 151/4 Pfb. Flaumen gu 2 fl. 9 fc. per Pfund um

32 ft 47 fr. 170 ft. 47 ft.

Sieran geben ab Fractauslagen 10 ft. 35 fr. und Rabatt verblieben 160 fl. 12 fr. 2) am 28. Robbr. 1848 1231/2 Pfb.

Betifebern gu 1 fl. 12 fr. per Pfb. um 148 fl. 12 fr. Sieran geht ab eine Gegenforberung für Seegras mit

145 ft. 12 fr. es foulbet fomit Roos an Rabn . 305 fl. 24 fr.

Das Rlagbegebren geht babin: Den Beffagten jur Zablung von 305 fl. 24 fr. nebft 5 % Bins, vom Tag ber Labungsverfünbigung an, und zu Tragung ber Koften zu ber-Dies wird bem flüchtigen Beflagten mit ber Muf-

lage auf biefem Bege eröffnet, fich binnen 14 Tagen auf obige Rlage vernehmen ju laffen, indem fonft ber thatfaclice Inhalt bee Rlagvortrage für augeftanben und jede Schuftrebe fur verfaumt erflart werben

murbe: Bahr, ben 21. Oftober 1849. Großh. bab. Oberamt.

Gads. G.767. Rr. 35,423. Freiburg. (Befannt-In Sachen bes Rechtsanwalts Rarl Schlaar bamadung.)

ben auf flüchtigem guße fic befinden-ben Leberhandler Bilbelm UImer

bon ba, In Erwägung , bas ber Beflagte ober ein geborig Bevollmädtigter beffelben in ber bentigen Tagfabrt, ju welder biefer gemäß §. 272 P.D. ordnungemäßig

gelaben war, ausgeblieben ift; In Erwägung, baß die Klage in L R. S. 1902, 1907a. rechtlich begründet erscheint; Rach Ansicht des § 169 P. D. wegen der Kosten ergeht auf Anrusen des Klägers

Berfaumungsertenninif.

Bird bie vorgelegte Originalurfunde vom 2. April 1844 für anertannt angefchen , ber Beflagte mit fei-nen Einreben in biefer Prozefart ausgeschloffen, und

Urtheil ju Recht erfannt:

Dag ber Beflagte unter Berfällung in bie Ro. ften fouldig fey, die eingeklagten 500 fl. fammt

Bins hieraus vom 2. April I. 3. und 4 fl. Reftbinnen 14 Tagen bei 3wangevermeibung an ben Rlager gu be-

gablen. V. R. W. Dies wird bem auf flüchtigem gufe befindlichen Beflagten auf biefem Bege befannt gemacht. Freiburg, ben 6 Oftober 1849.

Großo. bab. Stabtamt. Sauerbed. G.776. Rr. 19,988. Soonau. (Praffufiv. mehrerer Gläubiger, Rlager, Liquibescheib.)

banten, Somieb Ant. Rummele von Dambad, Beflagten, Liquidaten,

wird nad Anficht bes §. 857 ber B. D. Der fügt: Alle jene Gläubiger, welche ihre Forberungen an ber heutigen Tagfahrt nicht angemelbet haben, werden

von ber gegenwartigen Gantmaffe ausgefoloffen. Schönau, ben 17 Ofrober 1849. Großb. bab Begirfeamt. Thiergartner.

vdt. &. Robinger, Aft. jur. G.772. Rr. 26,411. Labenburg. (gabnbungsgurudnahme.)

Friedrich Leonbard von Labenburg, wegen Dochverrathe.

Befolug. Hnfere Fahnbung vom 1 Oftober b. 3., Nr. 23,430, nehmen wir hiemit gurud, ba ber Ungefoulbigte

geftern eingebracht murbe. Bugleich veröff.ntlichen wir, bag ber auf fein Ber-

mogen gelegte Beichlag nunmehr aufgehoben ift. Labenburg, ben 5. Rovember 1849. Großb. bab. Bezirteamt.

A. A. Rend.

Drud ber G. Braun'iden hofbudbruderei.

(Mit einer Bellage.)